

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** (FN 189730s beim Handelsgericht Wien), vertreten durch Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk („MUX D“) der MEDIA BROADCAST GmbH (gemäß dem Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008) für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides erteilt.
2. Das gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G genehmigte Programm „krone.tv“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Programm, das sich primär an die Zielgruppe der 20 bis 49 Jährigen im urbanen Raum richtet und aktuelle Nachrichten aus allen Bereichen des täglichen Geschehens, wie Politik, Wirtschaft, Sport, Chronik, Wissenschaft und Gesellschaft, umfasst. Darüber hinaus enthält das Programm unterhaltende Beiträge, Quizsendungen und Infotainment. Österreichbezogenen Inhalten wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 5/2008, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1) Gang des Verfahrens:

Mit Schreiben vom 12.06.2008, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk.

Der Rundfunkbeirat nahm im Umlaufwege zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2) Sachverhalt:

Angaben zur Antragstellerin, Eigentümerstruktur

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine zu FN 189730s beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Antragstellerin ist die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 184566x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 70.000. Als Geschäftsführer fungieren Dr. Susanne Obermayer und Wolfgang Altermann, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen.

Alleingesellschafterin der Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. und Kommanditistin der Antragstellerin (Haftsumme ATS 500.000) ist die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG, eine zu FN 5973i beim Handelsgericht Wien eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Wien.

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG ist die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., eine zu FN 94615s beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von ATS 500.000.

Gesellschafter der KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H. und Kommanditisten der KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG sind Hans Dichand und die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH mit Beteiligungen von jeweils 50% bzw. Haftsummen von jeweils EUR 4,495.872.

Hans Dichand ist österreichischer Staatsbürger.

Die NKZ Austria-Beteiligungs GmbH ist eine zu HRB 8338 beim Amtsgericht Essen eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Essen, Deutschland.

Treuhandverhältnisse liegen laut Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Beteiligungen von Medieninhabern

Weder die Antragstellerin noch deren Gesellschafter sind bis dato Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen oder terrestrischem Hörfunk.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich

Die Antragstellerin hat nach ihren Angaben keine wesentlichen Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und sonstigen Unternehmen im Medienbereich in Österreich.

Die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., indirekte Alleingesellschafterin der Antragstellerin, ist Medieninhaberin der Tageszeitung „Kronen Zeitung“.

Die KRONE-Verlag Gesellschaft m.b.H., indirekte Alleingesellschafterin der Antragstellerin, ist weiters indirekte Alleineigentümerin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., einer zu FN 51810t im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Geplant ist, das im Internet unter krone.tv bereits abrufbare Programm nunmehr auch über die Multiplex-Plattform MUX D zu verbreiten.

Das Programm „krone.tv“ ist ein zur Gänze eigengestaltetes 24 Stunden Programm, das sich primär an die Zielgruppe der 20 bis 49 Jährigen im urbanen Raum richtet und aktuelle Nachrichten aus allen Bereichen des täglichen Geschehens, wie Politik, Wirtschaft, Sport, Chronik, Wissenschaft und Gesellschaft, umfasst. Darüber hinaus enthält das Programm unterhaltende Beiträge, Quizsendungen und Infotainment. Österreichbezogenen Inhalten wird ein besonderer Stellenwert eingeräumt. Zu Beginn werden Nachrichten und Sport die prägenden Elemente des Programms bilden.

Das ist Aussicht genommene Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Zur Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin insbesondere darauf verwiesen, dass sie Betreiberin der Internetportale krone.at und krone.tv ist. Die Antragstellerin verfügt aktuell über 15 redaktionelle und 15 administrative Mitarbeiter sowie über eigene Redaktionsräume in 1190 Wien, Muthgasse 2. Als Geschäftsführerin fungiert Dr. Susanne Obermayer, die auf umfangreiche Erfahrungen im Medienbereich verweisen kann. Seit dem Jahr 1997 ist sie Geschäftsführerin von Krone Multimedia; zuvor war sie Mitglied der Geschäftsleitung der APA – Austria Presse Agentur.

Zu den finanziellen Voraussetzungen legt die Antragstellerin eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten vier Geschäftsjahre vor und stellt die geplanten Einnahmen den geplanten Ausgaben gegenüber. Ab dem dritten Betriebsjahr wird ein positives Ergebnis erwartet. Weiters verweist die Antragstellerin auf ihre Eigenkapitalausstattung, ihre Bonität wie auch die Kreditwürdigkeit und Bonität ihrer Gesellschafter.

Angaben zur technischen Verbreitung / Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG hat Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms „krone.tv“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) der MEDIA BROADCAST GmbH vom 04.06.2008 vorgelegt. Geplant ist eine Verbreitung des gegenständlichen Programms im Premiumpaket der beiden genannten Programmaggregatoren.

Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates vom 31.03.2008, GZ 611.195/0004-BKS/2008, wurde der MEDIA BROADCAST GmbH (HRB 13289 beim Handelregister B des Amtsgerichtes Bonn) eine Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk erteilt. Die Zulassung umfasst die Versorgung des Gebietes der Republik Österreich (MUX D).

Aufgrund der mit der MEDIA BROADCAST GmbH abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung vom 01.04.2008 fungieren die Hutchinson 3G Austria GmbH und die One GmbH als Programmaggregatoren auf dieser Plattform.

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde im Umlaufwege Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3) Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem eingebrachten Antrag und den vorgelegten Unterlagen (insbesondere Gesellschaftsvertrag, Firmenbuchauszüge sowie Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms „krone.tv“).

4) Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 52/2007, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu. Eine Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform ist gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G war daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft in Wien. Die an der Antragstellerin unmittelbar und mittelbar beteiligten juristischen Personen haben ihren Sitz in Österreich bzw. Deutschland. Die an der Antragstellerin mittelbar beteiligte na-

türliche Person hat die österreichische Staatsbürgerschaft. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen hat die Antragstellerin glaubhaft gemacht, dass sie über kompetente und erfahrene Mitarbeiter zur Veranstaltung von Rundfunk sowie über eine umfangreiche Personalausstattung verfügt. In finanzieller Hinsicht wurde ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 Abs. 1 und 2 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben der Antragstellerin in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag *„Nachweise (...) über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten“*. In den Erläuterungen wird hierzu ausgeführt (vgl. 139 BlgNR XXIII. GP): *„Im Lichte der möglichen Einbindung von Programmaggregatoren bei der Programmbelegung der Multiplex-Plattform wird darauf hingewiesen, dass die für die Zulassungserteilung erforderliche Vereinbarung über die Nutzung von Übertragungskapazitäten auch mittelbar durch Verträge mit einem Programmaggregator nachgewiesen werden kann, der seinerseits über entsprechende Nutzungsrechte verfügt. Die Zulässigkeit des Nachweises durch solche schlüssigen Vertragsketten entspricht der bisherigen Praxis der Regulierungsbehörde bei der Zulassung von Satellitenrundfunkprogrammen“*.

Die Antragstellerin hat hierzu Vereinbarungen mit der Hutchison 3G Austria GmbH und der ONE GmbH als Programmaggregatoren über die Verbreitung des Programms „krone.tv“ über die Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk (MUX D) der MEDIA BROADCAST GmbH vorgelegt.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 26. Juni 2008
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)


Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH,
Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, per Fax +43 1 521 75-21